

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich oder zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Billigkeitsleistungen Wolf – BiLRLWolf M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 22. März 2025 – VI 210-3

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Billigkeitsleistungen zum Ausgleich oder zur Minderung von nicht oder nur schwer abwendbaren wirtschaftlichen Belastungen durch wildlebende Tiere der Art Wolf (*Canis lupus*).
- 1.2 Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, unzumutbare, nicht oder nur schwer abwendbare wirtschaftliche Belastungen auszugleichen oder zu mindern.
- 1.3 Die Billigkeitsleistungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 53 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
 - a) der Mitteilung der Kommission Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1), die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission (ABl. C 2024/1902, 5.3.2024) geändert worden ist, (nachfolgend: AGRI-Rahmenregelung),
 - b) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023),
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2391 (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023) geändert worden ist.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung umfasst den Ausgleich oder die Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch Schäden aufgrund getöteter oder verletzter Haus- und Nutztiere, damit zusammenhängende Ausgaben sowie weitere Sachschäden.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistung können sein:

- a) Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind oder
- b) andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.

3.2 Von der Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4. Nummer 63 der AGRI-Rahmenregelung,
- b) Empfänger der Billigkeitsleistung, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sowie
- c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, erfüllen.

4 Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen zum Ausgleich oder zur Minderung von Belastungen nach Nummer 2 können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass:

- a) der Ort des Schadens in Mecklenburg-Vorpommern liegt und der Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden über die Schadenshotline ([0170-7658887](tel:0170-7658887) – siehe auch www.wolf-mv.de) gemeldet wurde,
- b) ein Wolf (oder mehrere Wölfe) als Schadensverursacher in einem durch eine vom Land benannte Person erstellten Rissgutachten - gegebenenfalls in Verbindung mit ergänzenden Bewertungen von seitens des Landes beauftragten sachverständigen Personen – festgestellt wurde (wurden) oder mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann (können),
- c) die meldepflichtigen Haus- und Nutztiere bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gemeldet waren oder sonstige gesetzliche Melde- und Kennzeichnungspflichten eingehalten wurden und

- d) vor dem Schadenseintritt mindestens ein wolfsabweisender Grundschutz vorlag; welcher Schutz als wolfsabweisender Grundschutz anerkannt wird, ist dem auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie veröffentlichten Managementplan für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/woelfe-in-mecklenburg-vorpommern/>) oder entsprechenden Ergänzungen zu entnehmen; für Pferde und Rinder gelten im Zusammenhang mit einer Gewährung von Billigkeitsleistungen keine Voraussetzungen im Sinne eines besonderen wolfsabweisenden Grundschutzes; die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten, und es sind die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder nicht rückzahlbare Zuweisung in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen.
- 5.2 Berücksichtigungsfähig sind wirtschaftliche Belastungen durch Schäden infolge direkter Tötung von Haus- und Nutztieren, einschließlich Herdenschutzhunden und Hütehunden, und weiterer Haus- und Nutztierverluste, die damit unmittelbar im Zusammenhang stehen (etwa Tiere, die aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen verendet sind oder getötet werden müssen; Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten]), wie
- a) Verlustwert der gemäß Rissprotokoll getöteten oder verendeten Tiere; als berücksichtigungsfähig wird der auf dem Marktwert basierende Verlustwert anerkannt; als Verlustwert gilt der entsprechend einem Listenwert unter Anwendung der Schätzgrundsätze der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern oder einer speziellen Begutachtung durch einen anerkannten Sachverständigen ermittelte finanzielle Wert eines Tieres; im Falle von Kälbern kann der Marktwert von entsprechenden Absetzern (abzüglich nicht angefallener Aufwendungen; siehe auch Nummer 5.6) angesetzt werden; sollten keine Listenwerte oder keine anderen nachvollziehbaren Schätzwerte oder Belege vorliegen, ist ein entsprechendes Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich,
 - b) Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Transportkosten,
 - c) Ausgaben für Tierarztkosten im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes,
 - d) Ausgaben für die Begutachtung des Schadens an besonders zu bewertenden Haus- und Nutztieren durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 1 000 Euro, wenn keine Listenwerte gemäß dem Buchstaben a oder keine anderen Belege oder nachvollziehbaren Schätzwerte vorliegen oder solche nicht angewendet werden können,
 - e) Ausgaben für die Behebung von infolge von Wolfsrissen entstandenen Sachschäden an Zäunen, Notpferchen oder ähnlichen Ausstattungen oder landwirtschaftlichen Ausrüstungen mit entsprechendem Nachweis unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 Randnummer 397 der AGRI-Rahmenregelung.

- 5.3 Berücksichtigungsfähig sind auch wirtschaftliche Belastungen durch Schäden infolge direkter Tötung von brauchbaren Jagdhunden sowie Ausgaben für Tierarztkosten im Falle der Behandlung verletzter brauchbarer Jagdhunde bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes und Ausgaben für die Begutachtung des Schadens entsprechend Nummer 5.2 Buchstabe c und d.
- 5.4 Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere
- a) Folgekosten, die über die in Nummer 5.2. Buchstabe e genannten hinausgehen,
 - b) laufende Personalkosten oder laufende Betriebsausgaben,
 - c) Umsatzsteuerbeträge, die der Billigkeitsleistungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann,
 - d) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
 - e) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen.
- 5.5 Sonstige Leistungen Dritter, zum Beispiel Versicherungsleistungen, werden von den berücksichtigungsfähigen Beträgen abgezogen. Erhält die antragstellende Person oder ein Zusammenschluss solcher Personen Billigkeitsleistungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen vom Land oder von anderer Seite für denselben Zweck, wird der berücksichtigungsfähige Betrag um den Betrag gemindert, der bereits als weitere Billigkeitsleistung, Zahlung oder sonstige geldwerte Leistung zur Verfügung gestellt wird. Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Empfänger von Billigkeitsleistungen hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle für denselben Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Billigkeitsleistungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen Dritter im entsprechenden Antrag anzugeben und in geeigneter Weise offenzulegen.
- 5.6 Die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach Nummer 5.2 Buchstabe b und d sowie nach Nummer 5.3 an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 5.7 Die Gewährung der weiteren Billigkeitsleistungen an Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, erfolgt unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Notifizierung. Bis zum Vorliegen einer solchen beihilferechtlichen Notifizierung erfolgt die Gewährung solcher Billigkeitsleistung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 5.8 Eine Billigkeitsleistung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.

6 Sonstige Bestimmungen

Der Empfänger ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Billigkeitsleistung als Einnahme im Rahmen seiner Steuerpflicht zu versteuern ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Gewährung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages. Für die Antragstellung ist das dafür vorgesehene und bei der Bewilligungsbehörde erhältliche Antragsformular zu verwenden. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.

7.1.2 Im Rahmen der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen:

- a) Angaben zur antragstellenden Person oder zu Zusammenschlüssen solcher Personen, zur Veranlassung und Örtlichkeit,
- b) Rissprotokoll und gegebenenfalls Gutachten der sachverständigen Personen,
- c) Angaben zur Einhaltung der Meldepflicht,
- d) gegebenenfalls Rechnungen (Tierkörperbeseitigung, Tierarzt oder Tierärztin, Gutachten) mit Zahlungsnachweisen,
- e) Erklärung zu einer möglichen Förderung, Kofinanzierung oder sonstigen geldwerten Unterstützung durch Dritte (siehe Nummer 5.5),
- f) Angaben gemäß den Nummern 3.2 und 5.6,
- g) soweit erforderlich eine Erklärung über De-minimis-Beihilfen.

7.1.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Billigkeitsleistung erforderlich ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Bescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Bewilligungsbehörde ist in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde.

7.3 Nachweisverfahren

Die von der Bewilligungsbehörde geprüften Antragsunterlagen gelten zugleich als Nachweis für die wirtschaftliche Belastung.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Billigkeitsleistung wird nach Bestandskraft des Bescheides ohne gesonderte Mittelanforderung in einer Summe ausgezahlt. Der Empfänger kann erklären, dass er auf den Rechtsbehelf verzichtet, um so eine vorzeitige Auszahlung zu bewirken.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten diese Verwaltungsvorschrift und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Veröffentlichung der Informationen zu den Billigkeitsleistungen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Billigkeitsleistungen gemäß Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.2.4. Randnummer 112 der AGRI-Rahmenregelung auf einer zentralen Beihilfeseite im Internet, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Schwerin, den 22. März 2025

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**